

BGer 1C 469/2016 vom 22. Februar 2017

Bundesgericht, 2017-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_469_2016

FR: TF 1C 469/2016 du 22 février 2017

IT: TF 1C 469/2016 del 22 febbraio 2017

Regeste

Führerausweisentzug | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid über eine Administrativmassnahme gegen einen Fahrzeuglenker. Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde befugt (Art. 89 Abs. 1 BGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

In der Beschwerde wird einzig geltend gemacht, der angefochtene Entscheid verletze den Grundsatz "ne bis in idem". Das trifft indessen nicht zu. Das Bundesgericht hat sich in BGE 137 I 363 eingehend mit der Problematik und der Rechtsprechung der Strassburger Organe dazu auseinandergesetzt und daran festgehalten, dass das Doppelbestrafungsverbot nicht dadurch verletzt wird, dass bei einem Verkehrsdelikt ein Straf- und ein Administrativverfahren gegen den Betroffenen durchgeführt werden. Wie das Verwaltungsgericht in der Vernehmlassung zu Recht anführt, hat der Gerichtshof diesen Standpunkt zwischenzeitlich ausdrücklich geschützt (EGMR 21563/12 vom 4. Oktober 2016). Die Beschwerde ist unbegründet. In seiner eigenhändig verfassten Replik bringt der Beschwerdeführer vor, das Resultat der Geschwindigkeitsmessung vom 11. Juni 2011 sei falsch, er sei nicht mit 114 km/h, sondern nur mit 100 km/h gefahren. Diesen Einwand hat er indessen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht (mehr) erhoben, er ist insofern neu. Darauf ist nicht einzutreten. Seine Einwände gegen die Messung wurden im Übrigen im Strafverfahren eingehend geprüft und verworfen, es kann auf das Urteil des Bundesgerichts im Strafverfahren (6B_520/2014) verwiesen werden.

E. 3

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.